



Benutzungsreglement Mehrzweckgebäude Chilewis Fisibach

Inkrafttreten: 01. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Grundsätzliches	3
2	Hausregeln.....	3
2.1	Zugewiesene Räume	3
2.2	Mehrzweckraum.....	3
2.3	Küche.....	4
2.4	Eingangsbereich	4
2.5	Tische und Bestuhlung.....	4
2.6	Reinigung.....	4
2.7	Schlüssel.....	4
3	Rechtsordnung.....	5
3.1	Veranstaltungen.....	5
3.2	Durchsetzung des Benutzungsreglements	5
3.3	Gebühren.....	5
3.4	Inkrafttreten.....	5

ENTWURF

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätzliches

Der Mehrzweckraum im Chilewis in Fisibach kann sowohl von ortsansässigen Personen, Vereinen und Unternehmen als auch von gemeinde- und schulfremden Personen und Organisationen gemietet werden.

Die Räumlichkeiten können nur gemietet werden, wenn während dieser Zeit keine andere Verwendung vorgesehen ist.

Die Kanzlei Fisibach koordiniert in Absprache mit der Schule Weiach die Mietbegehren und informiert die Veranstalter über die Möglichkeiten der Mietzeiten. Die Kanzlei übernimmt zudem die Rechnungsstellung sowie die administrativen Arbeiten.

Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten liegen in der Zuständigkeit des Hauswirts. Der Mieter erhält vom Hauswirt für die Länge der Benützung einen oder mehrere Schlüssel für die mietbaren Räume.

Der Mieter ist verpflichtet, jeweils bei Mietbeginn und Mietende, mit dem Hauswirt eine Übergabe zu vereinbaren. Bei den Schlüsselübergaben werden die Räume vom Mieter und dem Hauswirt gemeinsam besichtigt und allenfalls vorhandene Mängel festgehalten.

Der Mieter ist verpflichtet, die Brandschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

2 Hausregeln

2.1 Zugewiesene Räume

Zu den mietbaren Räumen zählen der Eingangsbereich, der Mehrzweckraum, der Materialraum inklusive Küche und die beiden äusseren Toilettenräume (Knaben/Mädchen). Es ist nicht gestattet, sich in den anderen Räumen aufzuhalten.

2.2 Mehrzweckraum

Der Mieter ist verpflichtet, dem Gebäude und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Es ist untersagt, vorhandenes Mobiliar wie Gestelle, Schränke usw. umzustellen. Es dürfen keine Löcher in Wände oder Decken gebohrt werden. Für aufwendige dekorative Einrichtungen ist der Hauswirt beizuziehen. Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot.

Der Beamer sowie die Musik- und Mikrofonanlage dürfen benutzt werden. Schäden an der Anlage durch unsachgemässe Benutzung wie z.B. zu laute Beschallung werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Eine Betriebsanleitung liegt der Anlage bei. Fragen zur Benutzung sind an die Kanzlei oder den Hauswirt zu richten.

2.3 Küche

Die Küche darf nach üblichem Gebrauch genutzt werden. Sämtliches Geschirr ist im Eigentum der Gemeinde Fisibach. Defektes Geschirr muss dem Hauswart mitgeteilt werden. Das Geschirr darf durch ortsansässige Personen, Vereine, Kirchen und Unternehmen ausgeliehen werden. Über die weitere Ausleihe entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

2.4 Eingangsbereich

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Lärmbestimmungen gemäss regionalem Polizeireglement eingehalten werden und dass die Nachbarn nicht durch Lärm wegen offenstehenden Türen gestört werden. Es ist erlaubt, ausserhalb des Gebäudes zu rauchen. Dafür ist der Aschenbecher im Eingangsbereich zu benützen. Es ist nicht erlaubt, die Abfallkörbe zu füllen. Abfälle von Veranstaltungen sind separat zu sammeln und zu entsorgen.

2.5 Tische und Bestuhlung

Auf Anfrage können, die im Mehrzweckgebäude Chilewis gelagerten Tische und Stühle benützt oder ausgeliehen werden. Das Aufstellen, Reinigen und Zurückstellen ist Sache des Mieters. Das Mobiliar kann grundsätzlich von ortsansässigen Personen, Vereinen, Kirchen und Unternehmen ausgeliehen werden. Über die weitere Ausleihe entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall. Für Anlässe im Freien wird das Mobiliar grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

2.6 Reinigung

Sämtliche Tische und Stühle sind vor dem Zurückstellen zu reinigen. Die Böden im Gebäude und der Eingangsbereich sind besenrein abzugeben. Der entstandene Abfall ist getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Die Küche und die sanitären Anlagen sind gereinigt abzugeben. Die Apparaturen in der Küche (Herd, Backofen, Külschrank usw.) sind nach Gebrauch zu reinigen. Bei der Endbesichtigung vom Hauswart beanstandete Mängel müssen innert Frist behoben werden. Andernfalls wird dem Mieter die Beseitigung in Rechnung gestellt. Die Schlussreinigung erfolgt durch die Gemeinde und ist mit den Nutzungsgebühren abgegolten.

Bei Nichteinhalten der Grundreinigung behält sich der Gemeinderat vor, den Aufwand gemäss Gemeindestundenlohn zu verrechnen.

2.7 Schlüssel

Der Mieter erhält bei der Übergabe einen oder mehrere Schlüssel. Es ist untersagt, Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Bei Rückgabe müssen die Schlüssel dem Hauswart zurückgegeben werden. Verloren gegangene Schlüssel müssen kostenpflichtig ersetzt werden.

3 Rechtsordnung

3.1 Veranstaltungen

Extremistische-, rassistische- sowie fremdenfeindliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

3.2 Durchsetzung des Benutzungsreglements

Verstösst ein Mieter schwerwiegend gegen die Vorschriften des Benutzungsreglements, so kann gegen ihn ein Hausverbot verhängt werden. Fehlendes Geschirr oder Mobiliar wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Für entstandene Schäden haftet der Mieter.

3.3 Gebühren

Für die Miete werden pro Veranstaltung und Tag folgende Gebühren erhoben:

Gemeinde Fisibach, Vereine (Vereinsbeiträge Fisibach), Landeskirchen, Schule Weiach sowie die Musikschulen Zürich Unterland und Zurzach:

- Gratis

Fisibacher Private mit Wohn- oder Firmen Hauptsitz in Fisibach:

- CHF 150.00

Auswärtige Private, Vereine:

- CHF 250.00

Die Kosten werden direkt von der Gemeindeverwaltung Fisibach in Rechnung gestellt.

3.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Roger Berglas

Suvannijah Uthayabalan